



## Kooperationsvereinbarung Projektförderung

Stiftung Kraft der Gewaltfreiheit  
Power of Nonviolence Foundation

Hauptstraße 35, 55491 Wahlenau, Deutschland

**Korrespondenz zu diesem Projekt bitte ausschließlich per mail an:**  
[foerderung@kraft-der-gewaltfreiheit.org](mailto:foerderung@kraft-der-gewaltfreiheit.org)

**Titel des Projektes:**  
**Bewilligungsnummer der Stiftung:**

Die Stiftung Kraft der Gewaltfreiheit - Power of Nonviolence Foundation  
Hauptstr. 35, 55491 Wahlenau,

und (vollständiger Name und Adresse:)

als verantwortliche\*r Projektträger\*in (PT)  
schließen folgende Kooperationsvereinbarung zur Förderung des o.g. Projektes.

### **I. Die Stiftung Kraft der Gewaltfreiheit verpflichtet sich:**

- die bewilligten Mittel beim Beginn und beim Fortschreiten des Projekts gemäß der Durchführungsvereinbarung zu überweisen;
- beim Eintreten von besonderen Umständen die Förderung nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem\*der PT - soweit diese möglich ist - abubrechen.

### **II. Der\*die PT verpflichtet sich:**

- den bewilligten Betrag und die damit erworbenen Güter sparsam und ökonomisch nur für die Zwecke und Maßnahmen zu verwenden, die Gegenstand des von der Stiftung Kraft der Gewaltfreiheit bewilligten Antrages sind;
- Zinserträge und evtl. Wechselkursgewinne im Sinne des Projektes zu verwenden und überschüssige Mittel der Stiftung Kraft der Gewaltfreiheit zur weiteren Verfügung zu stellen;

Seite 1

- wie in dieser Vereinbarung festgelegt über die Durchführung des Projektes zu berichten und dieses abzurechnen.

### III. Ferner vereinbaren die Vertragspartner\*innen:

- Wesentliche Änderungen der geförderten Maßnahmen, des Kostenplanes und der Laufzeit sind nur in gegenseitigem Einverständnis möglich und müssen schriftlich bestätigt werden.
- Prüfung und Evaluierung durch Organe der Stiftung oder durch Dritte im Auftrag der Stiftung sind möglich und werden nach vorheriger Absprache mit dem\*der PT durchgeführt.
- Der Bewilligungsbescheid erlischt, wenn mit den Projektmaßnahmen nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr ab Datum des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.
- Auf sämtlichen Veröffentlichungen im Rahmen des Projektes sind das Logo und der Name der Stiftung anzugeben.
- Werbemaßnahmen im Rahmen des Projektes müssen mit der Stiftung **vorher** abgestimmt sein.
- Die Haftung der Stiftung für Inhalte von Veröffentlichungen von Projektträger\*innen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Stiftung behält sich vor, über geförderte Projekte auf ihrer Homepage oder in anderen Publikationen zu informieren.

### IV. Auszahlung der bewilligten Mittel

1.) Die Stiftung überweist in der Regel in Raten, deren Höhe vom Projektfortschritt abhängt. Es werden in der Regel 20% bei Beginn des Projektes, 40% nach dem ersten Zwischenbericht, 20% nach dem zweiten Zwischenbericht und die restlichen 20% nach dem Abschlussbericht ausgezahlt. Davon abweichende Auszahlungsabschnitte können als Sondervereinbarung in der Kooperationsvereinbarung bestimmt werden.

2.) Für jede Auszahlung benötigt die Stiftung eine schriftliche Anforderung, die von rechtmäßigen Vertreter\*innen des\*der PT zu unterzeichnen sind.

3.) Die Mittel werden auf folgendes Bankkonto des\*der PT überwiesen:

Bank - Name:

Adresse:

IBAN:

BIC:

oder Konto-Nr. und BLZ:

Konto-Inhaber\*in:

Verfügungsberechtigte Person:

Steuer-ID:

Währung:

### V. Empfangsbestätigung

1.) Der\*die PT bestätigt den Empfang der überwiesenen Mittel sofort nach Eingang. Bei Auslandsüberweisungen weist die Mitteilung den Devisenbetrag und den erhaltenen Betrag in lokaler Währung aus. Gegebenenfalls wird der Erhalt durch Kopie der Bankgutschrift belegt.

2.) Wird bei Auslandsüberweisungen der Umtausch der überwiesenen Mittel in lokale Währung oder Teile davon nicht sofort vorgenommen, teilt der\*die PT spätestens nach Ablauf von 6 Monaten den inzwischen erzielten Betrag in lokaler Währung mit.

## VI. Abrechnung

1.) Die Buchhaltung des\*der PT gewährleistet, dass alle Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Maßnahme, die die Stiftung fördert, separat erkennbar sind. Es werden die Belege in Kopie mit der Versicherung eingereicht, dass sie den Originalen entsprechen. Diese Kopien verbleiben bei der Stiftung.

2.) Der\*die PT stellt der Stiftung eine Schlussabrechnung über die geförderten Maßnahmen zu. Dieses geschieht spätestens 6 Monate nach Ende der Laufzeit des Projektes.

3.) Die Schlussabrechnung wird in der Form einer Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung, ggf. mit Bilanz, vorgelegt.

a) Die Aufgliederung richtet sich nach dem Kostenplan im Projektantrag, welcher der Bewilligung durch die Stiftung zugrunde gelegen hat.

b) Der von der Stiftung erhaltene Betrag wird bei den Einnahmen ausgewiesen sowie ggf. Zinserträge, Wechselkursgewinne sowie Eigenbeiträge und Beiträge Dritter.

4.) Die rechtmäßigen Vertreter\*innen des Projektes unterschreiben die Schlussabrechnung.

## VII. Berichte

Der\*die PT informiert die Stiftung vor dem jeweils nächsten Mittelabruf, spätestens aber alle sechs Monate mit einem schriftlichen Bericht über den Stand des Projektes mit folgenden Punkten:

- Beschreibung auch der ggf. eingetretenen Abweichungen bzw. Schwierigkeiten sowie eine Bewertung der bisher durchgeführten Maßnahmen;
- Perspektive bzw. Pläne für den nachfolgenden Zeitabschnitt.

**Der\*die PT richtet die Korrespondenz zu diesem Projekt ausschließlich per mail an:**

[foerderung@kraft-der-gewaltfreiheit.org](mailto:foerderung@kraft-der-gewaltfreiheit.org)

Projekträger / Projekträgerin: Ort, Datum, Unterschrift:

Stiftung Kraft der Gewaltfreiheit - Power of Nonviolence Foundation: Ort, Datum, Unterschrift: